

Satzung des Turngaues Blies e.V.

§1 Grundsätze

Der Turngau Blies e. V. umfasst als Gliederung des Saarländischen Turnerbundes e.V. im Deutschen Turnerbund alle Turnvereine und Turnabteilungen der Landkreise Neunkirchen und St. Wendel. Sportvereine können in die Gemeinschaft des Turngaues aufgenommen werden, wenn sie diese Satzung anerkennen und den Nachweis über die Gemeinnützigkeit erbringen.

Der Turngau Blies pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen. Er betreut die vom Deutschen Turnerbund vertretenen Sportarten und das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er organisiert Meisterschaften und damit Qualifikationen für die Landesmeisterschaften und bildet für seinen Bereich Kampfrichter nach den Richtlinien des Deutschen Turnerbundes aus. Er kann in den Sportarten wie im Allgemeinen Turnen auch eigene Lehrgänge abhalten und führt Veranstaltungen wie Gauturnfeste, Gaukindertreffen, Turnfahrtentage und außerdem kulturelle Veranstaltungen durch, die in seinem Namen durch Mitgliedsvereine ausgerichtet werden oder die er selbst ausrichtet. Bei all diesen Aufgaben kann er mit anderen Untergliederungen des Deutschen Turnerbundes wie mit anderen regionalen und inter-regionalen Organisationen zusammenarbeiten, deren Ziele und Aufgaben mit denen des Turngaues übereinstimmen oder sie ergänzen.

Der Turngau Blies e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ein Jugendpflege treibender Verband im Sinne der Gesetze.

§ 2 Mitgliedschaft und Aufbau

Der Turngau Blies e. V. (nachfolgend "Turngau" genannt) hat seinen Sitz in Neunkirchen (Saar) und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Turngaues ist das Kalenderjahr.

Der Übertritt von Vereinen und Abteilungen der Nachbargaue bedarf der Zustimmung des Saarländischen Turnerbundes e. V.

Die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen in den Turngau ist beim Gauvorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gauvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung kann beim Gauturntag Einspruch erhoben werden. Mit der Aufnahmebestätigung ist dem neuen Mitglied die Gausatzung zu übersenden.

Mitgliedsbeiträge erhält der Turngau über den Saarländischen Turnerbund e.V..

Mit der Aufnahme in den Turngau wird gleichzeitig die Mitgliedschaft über den Saarländischen Turnerbund beim Deutschen Turnerbund erworben.

Der Austritt eines Vereins oder einer Abteilung aus dem Turngau ist mindestens ein Vierteljahr vor Abschluss des Kalenderjahres schriftlich beim Gauvorsitzenden zu erklären und wird nur zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam.

Vereine und Abteilungen, die der Satzung zuwiderhandeln oder grob gegen die Interessen des Turngaues verstoßen, können aus dem Turngau ausgeschlossen werden. Den Ausschluss kann der Gauvorstand nur auf Vorschlag des Gauältestenrats mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Das Ausschlussverfahren vor dem Gauältestenrat kann nur vom Gauvorstand beantragt werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Verein bzw. der Abteilung das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Gauvorsitzenden zu. Über den Einspruch entscheidet der Gauturntag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Als grober Verstoß gegen die Interessen des Turngaues gilt der Rückstand mit der Beitragszahlung gegenüber dem Saarländischen Turnerbund sowie die Missachtung der Beschlüsse der Organe des Turngaues.

Einzelmitglieder (einzelne Vereinsmitglieder) können aus dem Turngau nach Verfahren beim Gauältestenrat und auf Grund eines Gauvorstandsbeschlusses ausgeschlossen bzw. ausgestoßen werden. Ein Einspruchsrecht steht dem Einzelmitglied nur über seinen Verein zu.

Gegen Vereine und Abteilungen, die den Beschluss zum Ausschluss eines Einzelmitgliedes missachten, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

§ 3 Turnerjugend

Die Kinder und Jugendlichen der Turnvereine und Turnabteilungen des Turngaues sowie ihre gewählten Vertreter bilden die Turnerjugend. Aufgaben und Ziele der Turnerjugend regelt die Jugendordnung.

Die jährliche Vollversammlung der Turnerjugend wählt 10 Abgeordnete zur Teilnahme am Gauturntag.

Die Vollversammlung wählt folgende Vertreter der Jugend, die den verschiedenen Organen des Turngaues angehören:

Gaujugendwart
Gaujugendwartin
Gaujugendturnwart
Gaujugendturnwartin
Gaukinderturnwart
Gaukinderturnwartin

Die weitere Zusammensetzung des Gaujugendausschusses regelt die Jugendordnung.

§ 4 Verwaltung und Organe

Der Turngau wird durch folgende Organe verwaltet:

1. Gauturntag (oberstes Organ)
2. Hauptausschuss
3. Gauvorstand (geschäftsführender Vorstand)
4. Fachausschüsse

§ 5 Gauturntag

Dem Gauturntag gehören an:

1. die Mitglieder des Gauvorstandes (§ 11),
2. die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9),
3. die Ehrenmitglieder des Turngaues,
4. die Abgeordneten der Vereine (§ 6)
5. die von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählten 10 Abgeordneten (§ 3),
6. die gewählten Mitglieder des Gauältestenrats und deren Stellvertreter (§ 17).

§ 6 Teilnahme am Gauturntag

Vereine und Abteilungen, die dem Turngau angehören, sind verpflichtet, den Gauturntag, die Vollversammlung der Turnerjugend und die weiteren Veranstaltungen des Turngaues zu besuchen. Bei Nichtteilnahme ist der Vorstand berechtigt, Ordnungsgelder zu verhängen.

Die höchstmögliche Zahl der Abgeordneten zum Gauturntag errechnet sich je Verein nach

folgendem Schlüssel:

- a) für die ersten 100 Mitglieder über 18 Jahre 2 Abgeordnete,
- b) für je weitere angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre 1 Abgeordneter.

Für die Zahl der Abgeordneten ist die letzte Bestandserhebung maßgebend.

Die Abgeordneten sind nur dann stimmberechtigt, wenn ihr Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Saarländischen Turnerbund nachgekommen ist. Bei Einberufung des Gauturntages sind die Vereine und Turnabteilungen darauf hinzuweisen. Ausnahmen genehmigt der Gauvorstand.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die ordnungsgemäße Einberufung des Gauturntages ist vom Gauvorsitzenden bei Eröffnung des Turntages ausdrücklich festzustellen.

Mitgliedsbeiträge werden von den Vereinen des Turngaues nicht erhoben.

§ 7 Aufgaben des Gauturntages

Dem Gauturntag obliegt:

1. die Genehmigung der Verwaltungs-, Kassen- und Tätigkeitsberichte,
2. die Entlastung des Gauvorstandes,
3. Wahl der Mitglieder des Gauvorstandes und Bestätigung der Mitglieder des Hauptausschusses,
4. die Wahl der 3 Mitglieder des Gauältestenrats und deren Stellvertreter,
5. die Genehmigung der Haushaltspläne,
6. die Festsetzung von Abgaben, soweit diese nicht vom Saarländischen Turnerbund erhoben werden,
7. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Turngaues,
8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Festsetzung von Ordnungsgeldern und deren Höhe.

§ 8 Einberufung des Gauturntages

Jährlich findet ein Gauturntag statt. Die Einberufung obliegt dem Gauvorstand und hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Vereine sind spätestens 7 Tage vor dem Gauturntag schriftlich beim Gauvorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Gauturntage müssen durch den Gauvorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses oder die Hälfte der Vereine und Abteilungen die Einberufung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.

Für die Durchführung des Gauturntages gilt sinngemäß die „Geschäftsordnung für den Landesturntag des Saarländischen Turnerbundes“.

Neben dem Gauturntag kann der Gauvorstand Vereinsleiter- und Fachwartetagen einberufen.

Über die Beschlüsse der Gauturntage sind Niederschriften anzufertigen, die vom Gauvorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter und vom Schriftwart zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist dem nächsten Gauturntag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Gauvorstandes
2. die Vorsitzenden der Fachausschüsse
3. die/der Beauftragte für Schule und Verein
4. die/der Gaukulturwart/in
5. die/der Gaupressewart/in
6. die Gauehrenmitglieder mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss

Der Hauptausschuss wird durch den Gauvorsitzenden oder nach Beschluss des Gauvorstandes einberufen.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss obliegt die Aufstellung der Jahres-Arbeitspläne. Weitere Aufgaben können dem Hauptausschuss durch den Gauturntag übertragen werden.

Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Hauptausschuss setzt die Fachausschüsse ein.

Ebenso kann der Hauptausschuss Aufgaben dem Gauvorstand bzw. den Ausschüssen übertragen. Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Hauptausschuss Sonderausschüsse bilden

§ 11 Gauvorstand

Dem Gauvorstand gehören an:

1. der/die Gauvorsitzende
2. zwei stellvertretende Gauvorsitzende
3. der/die Gaukassenwart/in
4. der/die Gauoberturnwart/in
5. der/die Gauschriftwart/in
6. der/die Gaufrauenwart/in
7. ein/e Vertreter/in der Turnerjugend

Der/die Gauvorsitzende, die beiden Stellvertreter und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand des Turngaues gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Wahlen zum Gauvorstand

Die unter § 11 Nr. 1. bis 7. genannten Mitglieder des Gauvorstandes werden im dreijährigen Turnus und zwar im Wechsel gewählt.

Folgende Reihenfolge wird festgelegt:

- | | |
|---------|---------------|
| 1. Jahr | 1. und 6. |
| 2. Jahr | 2. und 5. |
| 3. Jahr | 3., 4. und 7. |

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes von einem vom Gauvorstand ernannten Mitglied bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch wahrgenommen.

§ 13 Aufgaben des Gauvorstandes

Dem Gauvorstand obliegt:

1. die Geschäftsführung des Turngaues entsprechend einer Geschäftsordnung, die sich der Gauvorstand selbst gibt,
2. die Aufstellung der Haushaltspläne,
3. die Festlegung der Tagesordnung für die Gauturntage und Vereinsleiter- und Fachwartetagen,
4. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen, Abteilungen und Einzelmitgliedern,
5. die Terminierung der Gauveranstaltungen,
6. die Verhängung von Ordnungsgeldern.
7. Ernennung der unter § 9 Nr. 3, 4, 5 genannten Mitglieder des Hauptausschusses
8. Ernennung und Abberufung von Fachwarten

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Gauvorstand Sonderausschüsse bilden.

Der Gauvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse sind verantwortlich für die fachliche Arbeit. Sie setzen sich zusammen aus:

dem Fachwart als Vorsitzenden

2. dem/der Gauoberturnwart/in als Vertreter des Gauvorstandes
3. zwei Vertretern der Turnerjugend
4. den Vertretern der Vereine

Die Aufgaben der Fachausschüsse sind:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen,
2. die Ausschreibung von Wettkämpfen,
3. die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen.

Weitere Aufgaben können den Fachausschüssen durch den Hauptausschuss und den Gauvorstand übertragen werden.

Die Fachwarte arbeiten selbständig in ihren Fachschaften und bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mithilfe geeigneter Turnerinnen und Turner aus den Vereinen und Abteilungen.

§ 15 Gauältestenrat

Der Gauältestenrat schlichtet und entscheidet Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe des Turngaues und solche, die über den Bereich eines Vereins hinausgehen. Er ahndet auch Verfehlungen, die geeignet sind, der Arbeit und dem Ansehen des Saarländischen Turnerbundes und des Turngaues zu schaden.

Der Gauältestenrat besteht aus drei gewählten Mitgliedern und den beiden stellvertretenden Gauvorsitzenden.

Die Mitglieder des Gauältestenrates bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Für jedes der gewählten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.

Gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Für etwaige Verfahren gilt die Rechtsordnung des Saarländischen Turnerbundes.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nicht gemeinnützige Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaues fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Kassenprüfung

Der Gauturntag bestellt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Das Amt der Kassenprüfer wechselt alle zwei Jahre derart, dass vom Gauturntag jährlich ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von einem Gauturntag beschlossen werden. Sie sind auf der Tagesordnung vorzusehen und bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Turngaues kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener Gauturntag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Der die Auflösung beschließende Gauturntag wählt auch die Liquidatoren.

Das nach Auflösung des Turngaues und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Turngaues muss einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugewendet werden, die es für sportliche und als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen des Turngaues wird dem Saarländischen Turnerbund als Treuhänder übergeben mit der Bestimmung, dass bei Neugründung eines Rechtsnachfolgers zu einem selbständigen Verein diesem das Vermögen als Eigentum wieder zurückgegeben wird, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens durch den Saarländischen Turnerbund für einen aufnahmebereiten Rechtsnachfolger erfolgt für längstens 5 Jahre. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Saarländische Turnerbund über die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verfügen.

Diese Satzung wurde vom Gauturntag am 22. Oktober 1961 beschlossen und ist durch fünf Änderungen von den Gauturntagen am 26. Oktober 1969, am 31. Oktober 1987, am 19. Oktober 1996, am 19. Oktober 2002 und am 27. Oktober 2007 ergänzt worden.